

§ 11 PKG

PKG - Pensionskassengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Die Konzession erlischt

1. 1.mit ihrer Zurücklegung;
2. 2.mit der Beendigung der Abwicklung der Pensionskasse;
3. 3.mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Pensionskasse;
4. 4.mit der Eintragung der Verschmelzung der Pensionskasse mit einer anderen Pensionskasse oder der Eintragung der Umwandlung einer Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse in das Firmenbuch;
5. 5.bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 8 Abs. 1);
6. 6.mit der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) in das Register des neuen Sitzstaates.

2. (2)Das Erlöschen der Konzession ist von der FMA durch Bescheid festzustellen.§ 10 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

3. (3)Die Zurücklegung der Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und zuvor sämtliche Pensionskassengeschäfte abgewickelt worden sind.

In Kraft seit 27.06.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at